

## § 10 Foucault und Bourdieu

### I. Michel Foucault

**Texte von Michel Foucault:** Schriften: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, 1969; Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks, 1973; Archäologie des Wissens, 1973; Von der Subversion des Wissens, 1974; Michel Foucault, Die Ordnung der Dinge, 1974 (Les mots et les choses, 1966); Die Ordnung des Diskurses, 1974 (fr. Originaltitel L'ordre du discours); Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin, 1976; Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses = ÜS, 1976 (Surveiller et punir, 1975); Sexualität und Wahrheit Bd. 1: Der Wille zum Wissen, 1977; Die Anormalen, Vorlesungen am Collège de France (1974-1975), 2003; Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, 1978; In Verteidigung der Gesellschaft, Vorlesungen am Collège de France 1975-76, 1999; Die Wahrheit und die juristischen Formen, 2003 (fr. Ausgabe La vérité et les formes juridiques, Paris 1994); Geschichte der Gouvernementalität I, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978; 2004a; Geschichte der Gouvernementalität II: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979, 2004b; Die Regierung der Lebenden, Vorlesung am Collège de France 1979-1980, 2004c; Der Mut zur Wahrheit, Vorlesung am Collège de France 1983-1984, 2004d; Hermeneutik des Subjekts, Vorlesung am Collège de France 1981/82, 2009; Analytik der Macht (Auswahlband), 2005; Kritik des Regierens, Schriften zur Politik (Auswahl mit Nachwort von Ulrich Bröckling; darin die wichtigen »Vorlesungen« zur »Gouvernementalität« vom 1. 2. 1978, 17. und 31. 1. 1979, 14. und 21. 3. 1979) 2010.

**Literatur:** Ulrich Bröckling/Susanne Krasemann, Ni méthode, ni approche, in: Johannes Angermüller/Silke van Dyk (Hg.), Diskursanalyse meets Gouvernementalitätsforschung, 2010, 23-42; Petra Gebring, Foucaults »juridischer« Machtyp, die Geschichte der Gouvernementalität und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie, in: Susanne Krasemann/Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften, 2007, 157-179; Alan Hunt, Foucault's Expulsion of Law: Toward a Retrieval, Law & Social Inquiry 17, 1992, 1-38; Alan Hunt/Gary Wickham, Foucault and Law. Towards a Sociology of Law as Governance, 1994; Reiner Keller, Michel Foucault, 2008; Marcus S. Kleiner (Hg.), Michel Foucault. Einführung in sein Denken, 2001; Vanessa Munro, Legal Feminism and Foucault – A Critique of the Expulsion of Law, Journal of Law and Society 28, 2001, 546-567; Nicolas Rose, The Death of the Social? Re-figuring the Territory of Government, Economy and Society 25, 1996, 327-356 (abgedruckt bei Cotterrell, Law in Social Theory, 2006, 395-424).

Um Michel Foucault (1926-1984) hat sich ein Gefolgschafts-Dispositiv aufgebaut, an dem nur noch Juristen vorbeikommen. In der Rechtssoziologie dagegen hat er viel Beachtung gefunden, wiewohl er selbst keine zusammenhängenden Rechtsanalysen geliefert hat. In der Sekundärliteratur ist man sogar durchgehend der Ansicht, dass Foucault dem Recht in seinen Analysen keinen angemessenen Platz eingeräumt habe. Dieser Eindruck hat seinen Grund allerdings wohl in erster Linie daran, dass er für **das von ihm so genannte Juridische** einen sehr engen Rechtsbegriff verwendet, der sich ganz an Austins Imperativtheorie anlehnt.

Foucault arbeitete weitgehend essayistisch unter Verzicht auf Methode und System. Seine Bücher wehren sich gegen eine Einvernahme als autoritative Texte mit

definitiver Bedeutung. Sein mit historischen Reminiszenzen gesättigter Stil entwickelt literarische Qualitäten und wird eben auch deshalb geschätzt. Das sollte aber kein Hindernis, um sein Werk als Fundgrube auch für eine hartnäckig empirisch orientierte erklärende Soziologie aufzusuchen. Dazu darf man sich nicht weigern »die vielerlei methodologischen, theoretischen und konzeptionellen Unstimmigkeiten und Paradoxien, die das Werk (bewusst) durchziehen, auszublenden oder zu glätten.«<sup>30</sup> Foucault selbst hat seine Texte wiederholt als »Werkzeugkiste« angeboten.

Die meisten Foucault-Anhänger suchen freilich gar nicht nach referierbaren Propositionen, sondern sind zufrieden, neue Perspektiven, Analysemöglichkeiten, Denkräume, kritisches Potential, Stichworte oder Provokationen und ähnliche Versprechungen zu entdecken. Sie üben sich im *Doing Foucault* und warnen uns, seine Texte »soziologisch zu disziplinieren«, das heißt, sie als Ausformulierung soziologischer Theoriepositionen zu verstehen. Foucaults Werk eröffne nur »eine Forschungsperspektive im wörtlichen Sinne: eine Art und Weise hinzuschauen, eine spezifische Blickrichtung«, indem sie »an sozialwissenschaftlichen Theorien parasitieren und diese zugleich irritieren«. (Brückling/Krasmann S. 32). Die Suche nach einer einheitlichen Theorie sei zum Scheitern verurteilt (Kleiner, Einleitung S. 19). Meine eigene – sehr fragmentarische – Foucault-Lektüre hat in seinen Texten mehr gesucht und gefunden, nämlich (einige) brauchbare Begriffe und handfeste Hypothesen. Sie erscheinen mir freilich teils verfremdet, teils verklausuliert, so dass sich die Frage aufdrängt, ob und wie weit es sich um »originelle Elemente und Überlegungen« handelt, »die nicht schon in einer anderen Tradition zu finden sind.«<sup>31</sup>

Wenn man für den Rest seines Lebens noch andere Pläne hat, als Foucault zu lesen, wenn man sich nicht einer selbstgenügsamen Foucault-Analyse hingeben und damit »der großen, zärtlichen und warmherzigen Freimaurerei der nutzlosen Gelehrsamkeit« (Vorlesung vom 7. 1. 1976, in »Kritik des Regierens« S. 10), so bleibt gar keine Wahl, als sein Werk, und sei es auch gegen seine Intention, in das sozialwissenschaftliche Theoriespektrum einzupassen. Die Lizenz zu solchem Vorgehen hat Foucault selbst bei der Eröffnung des Vorlesungszyklus 1976 erteilt:

» ... fühle ich mich tatsächlich absolut verpflichtet, Ihnen in etwa mitzuteilen, was ich mache, wo ich stehe, in welche Richtung es geht; aber gleichzeitig denke ich, daß Sie mit dem, was ich sage, völlig frei umgehen sollten. Das betrifft die Forschungswege, Ideen, Modelle ebenso wie die Skizzen und Instrumente: Machen Sie damit, was Sie wollen.« (In Verteidigung der Gesellschaft, 1999 S. 13f)

**Eklektizismus ist danach kein Problem.** Man könnte sich ohnehin nicht zu allen Themen, die Foucault angesprochen hat, eine eigene, begründete Ansicht bilden. Man

---

<sup>30</sup> Diese Weigerung lobt Thomas Biebricher an dem Buch von Christian Schauer (Ancilla Juris 2007, 20-22, S. 21).

<sup>31</sup> Danach sucht für die Staatsanalytik Thomas Biebricher, Foucault, Gouvernementalität und Staatstheorie, Working Paper des Sfb 597, 2012:

braucht auch keine Angst vor einem »bewusst respektlosen Umgang« mit seinen Texten, der vor »gezielten Missverständnissen« nicht zurückschreckt (Schauer S. 36), zu haben, und auch nicht vor Reduktion und Trivialisierung.

**Der außerordentliche Umfang der Texte** sollte nicht schrecken, denn nicht alles ist wichtig. Im Meer der *Foucault*-Texte ist viel Bekanntes und noch mehr Redundanz anzutreffen. Der externalisierbare Gehalt bleibt schon aus diesem Grunde weit hinter dem Umfang der Texte zurück. Es lassen sich Strategien entwickeln, um die relevante Textmenge zu reduzieren.

Von *Foucault*-Kennern wird hervorgehoben, dass sich der theoretische Standpunkt des Meisters, wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein könne, im Laufe der Jahre mehrfach verändert habe. Wenn das Ziel darin besteht, handfeste Begriffe und Hypothesen zu gewinnen, **tritt die Entwicklungsgeschichte in den Hintergrund**. Dann ist es vor allem überflüssig, *Foucault* gegen sich selbst in Schutz zu nehmen. Ein Nachvollzug seiner oft langwierigen Such- und Denkbewegungen ist nicht notwendig.

**Der Diskursbegriff ist zum Markenzeichen *Foucaults* geworden.** Er wird erst in den Methodenschriften »Die Archäologie des Wissens« und »Die Ordnung des Diskurses« näher behandelt, und das alles andere als klar und konsistent. Der Sekundärliteratur ist es nicht gelungen, einen handlichen Diskursbegriff zu referieren.<sup>32</sup> Und die Theorie der Diskursanalyse ist zum Glasperlenspiel geworden. Für Zwecke der Rechtssoziologie lässt sich sagen: Ein Diskurs ist ein größerer, wissenschaftlich gestützter Diskussionszusammenhang, der für eine gegebene historische Situation festlegt, was man legitimerweise zu sagen und zu denken hat.

Ein »Dispositiv« ist ein Arrangement aus Institutionen, Personen, Diskursen, Praktiken und auch Objekten:

»Was ich unter diesem Titel festzumachen versuche, ist erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architektonische (sic) Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wohl wie Ungesagtes umfasst. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann. Zweitens möchte ich in dem Dispositiv gerade die Natur der Verbindung deutlich machen, die zwischen diesen Elementen sich herstellen kann. ... Drittens verstehe ich unter Dispositiv eine Art von ... Formation, deren Hauptfunktion zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt darin bestand hat, auf einen Notstand zu antworten. Das Dispositiv hat also eine vorwiegend strategische Funktion.« (Dispositive der Macht S. 119-120)

Eine operationale Definition ist das nicht.

Einen großen Raum in *Foucaults* Texten beanspruchen Ausführungen zu Sexualität. Nachdem man das einmal zur Kenntnis genommen hat, kann man diese Ausführungen weitgehend ignorieren. »Wissenschaftliches Arbeiten kommt ohne affektive Ori-

---

<sup>32</sup> Vgl. z. B. Michael Ruoff, Foucault-Lexikon, 2007, S. 91 ff.

entierung nicht aus.«<sup>33</sup> Ein Spezifikum *Foucaults* liegt in dem **Erkenntnisinteresse**, das aus seiner eigenen Betroffenheit als Homosexueller resultiert. Zeitlich und sachlich im Mittelpunkt seines Schaffens stehen die drei Bände der *L'Histoire de la sexualité* (Sexualität und Wahrheit). Der erste Band erschien 1976 als *La Volonté de savoir* (Der Wille zum Wissen, 1977), der zweite und der dritte Band wurden erst posthum veröffentlicht. (Band 2: *L'Usage de plaisirs*, 1984 = Der Gebrauch der Lüste, 1989); Band 3 *Le souci de soi*, 1984 = Die Sorge um sich, 1989).

Die vorausgegangenen Werke, in denen *Foucault* die **historisch angeleitete Diskurs- und Dispositivanalyse** entwickelte und mit denen er sich den Ruf als Wissenschaftler verdiente, der ihn in das Collège de France führte, kann man als Vorbereitung auf diese drei Bände lesen, behandeln sie doch mit der sozialen Konstruktion des »Wahnsinns« ein analoges Thema und mit der »Geburt der Klinik« und der »Geburt des Gefängnisses«, also mit dem ärztlichen Blick und mit der modernen Strafe, zwei wichtige Bausteine des Machtdispositivs, das auch die Sexualität in der Neuzeit geformt hat. Wie nicht selten, wenn ein persönliches Interesse den Wissenschaftler antreibt, macht es *Foucault* besonders scharfsichtig und lässt sein Werk weit darüber hinauswachsen. Wenn man dieses Interesse jedoch nicht teilt, verkürzen sich viele Texte sehr. Man wundert sich nur, dass die Texte *Foucaults* nicht viel aggressiver in der Diskussion um Sexualerziehung, kindlichen Sex und Pädophilie herangezogen werden. Eng mit dem Sexualitätsthema hängen die **Überlegungen zu Ethik und Moral im Spätwerk** zusammen. Auch diese Texte **können vernachlässigt werden**, wenn es darum geht, Thesen für eine erklärende Sozialwissenschaft zu extrahieren.

Ein drittes Themenfeld, das die Rechtssoziologie besser ausspart, ist die **Analyse des historisch-politischen Diskurses**, wie sie Gegenstand der Vorlesungen von 1976 ist (deutsch unter dem Titel »In Verteidigung der Gesellschaft«, 1999.) Dort findet sich etwa die steile These, dass die politische Auseinandersetzung bereits mit Beginn des 17. Jahrhunderts die »präzise Form« eines »Kriegs der Rassen« angenommen habe, und diese Diskurslinie wird bis zum nationalsozialistischen »Staatsrassismus« fortgeführt. Mit diesem Themenfeld mögen sich Historiker und Politikwissenschaftler<sup>34</sup> befassen.

*Foucault* lässt sich nicht einfach einer Wissenschaftsdisziplin zuordnen. Er war studierter Psychologe, hatte am Collège de France einen Lehrstuhl für die Geschichte der Denksysteme und wird heute bevorzugt von Soziologen und Politikwissenschaftlern zitiert. Seine Einordnung als Kulturwissenschaftler ist ebenso unproblematisch wie unergiebig, denn der kulturwissenschaftliche Bazillus hat mehr oder weniger alle

---

<sup>33</sup> *Andreas Reckwitz*, Auf dem Weg zu einer kultursoziologischen Analytik zwischen Praxeologie und Poststrukturalismus, in: *Monika Wohlrab-Sabr* (Hg.), *Kultursoziologie*, 2010, 179-205, S. 179. *Reckwitz* dürfte diese Verwendung des Zitats kaum billigen.

<sup>34</sup> Wie in dem Sammelband von *Brigitte Kerchner/Silke Schneider* (Hg.), *Foucault, Diskursanalyse der Politik: eine Einführung*, 2006.

Geistes- und Sozialwissenschaften infiziert. Relativ **unproblematisch ist auch die Einordnung in die Schublade »Wissenssoziologie«**. Wenn man davon absieht, dass *Foucault* mehr Historiker als Soziologe war, so war sein großes Thema doch das Dreieck zwischen sozialen Praktiken, der Ordnung des Wissens und der Formierung von Subjekten. Es gibt radikalere Konstruktivisten als *Foucault*. Er hat das Phänomen des »Wahnsinns« als solches nicht in Abrede gestellt. Aber er hat zu zeigen versucht – und diesem Gedankengang kann auch ein hartgesottener Realist folgen –, wie sich die Wahrnehmung dieses Phänomens in der Moderne durch die Pathologisierung zur Geisteskrankheit verändert hat und zum sozialen Problem hat werden lassen.

*Foucault* hat sich zwar nicht direkt an der wissenschaftstheoretischen Debatte beteiligt. In der Sache ist er aber **Postmoderner** – andere sagen Poststrukturalist – **und Konstruktivist** reinsten Wassers. Der Jurist wird zunächst den Band aufschlagen, der den Titel »Die Wahrheit und die juristischen Formen« trägt.<sup>35</sup> Hier erklärt *Foucault* eingangs unter vielfacher Bezugnahme auf *Nietzsche* seine Wahrheitstheorie und die damit verbundene »Neufassung der Theorie des Subjektes«:

»Ich möchte nun zeigen, wie es möglich ist, dass soziale Praktiken Wissensbereiche erzeugen, die nicht nur neue Objekte, neue Konzepte, neue Techniken hervorbringen, sondern auch gänzlich neue Formen von Subjekten und Erkenntnissubjekten. Auch das Erkenntnissubjekt hat eine Geschichte; auch die Beziehung zwischen Subjekt und Objekt, also die Wahrheit, hat eine Geschichte.

Insbesondere möchte ich auf diese Weise zeigen, wie im 19. Jahrhundert ein bestimmtes Wissen über den Menschen, die Individualität, das normale oder anomale Individuum innerhalb oder außerhalb der Regel entstehen konnte, ein Wissen, das in Wirklichkeit aus den Praktiken der sozialen Kontrolle und Überwachung hervorgegangen ist. Und ich möchte zeigen, dass dieses Wissen sich nicht einem vorhandenen Erkenntnissubjekt aufdrängte oder aufprägte, sondern eine vollkommen neue Art von Erkenntnissubjekt entstehen ließ.« (2003 S. 10)

*Foucault* wendet sich gegen den seit *Descartes* herrschenden »Primat eines ein für alle Mal vorgegebenen Erkenntnissubjekts«, dem auch der akademische Marxismus anhängte. Dieser gehe

»stets von dem Gedanken aus, dass die Kräfteverhältnisse, ökonomischen Bedingungen und sozialen Beziehungen den Individuen vorgegeben sind, sich zugleich aber einem Erkenntnissubjekt aufzwingen, das in allem mit sich identisch bleibt, nur nicht in Bezug auf die als Irrtümer verstandenen Ideologien.« (S. 27)

Wahrheit ist die Kehrseite der Bildung des Erkenntnissubjekts, die sich historisch über eine Abfolge von Diskursen als Teil sozialer Praktiken vollzieht. Hier kommt nun das Juristische ins Spiel:

---

<sup>35</sup> Es handelt sich um drei Vorträge, die *Foucault* 1973 an der Katholischen Universität in Rio de Janeiro gehalten hat (*La vérité et les formes juridiques*, Gallimard, Paris, 1994).

## § 10 Foucault und Bourdieu

»Mir scheint, unter den sozialen Praktiken, deren historische Analyse die Entstehung neuer Formen des Subjekts zu lokalisieren erlaubt, sind die im engeren Sinne juristischen Praktiken die wichtigsten.« (S. 12)

»Die juristischen Praktiken, also die Art und Weise, wie man über Schuld und Verantwortung unter den Menschen urteilt; wie man in der Geschichte des Abendlandes festlegte, dass bestimmte Verhaltensweisen als Vergehen galten, nach denen die Menschen verurteilt werden konnten; wie man von bestimmten Menschen für gewisse Taten eine Wiedergutmachung verlangte und anderen eine Strafe auferlegte – all diese Regeln oder, wenn Sie so wollen, all diese Praktiken, die zwar geregelt waren, in der Geschichte aber auch ständig abgeändert wurden, scheinen mir eine der Formen zu sein, in denen unsere Gesellschaft Typen von Subjektivität definiert hat, Formen von Wissen und damit auch Beziehungen zwischen dem Menschen und der Wahrheit, die eine genauere Erforschung verdienen.« (S. 13)

Zustimmend nimmt *Foucault* auf *Nietzsche* Bezug:

»Die Erkenntnis ist also erfunden worden. Das heißt, sie ... ist absolut kein Bestandteil der menschlichen Natur. Die Erkenntnis ist keineswegs der älteste Trieb des Menschen; sie ist nicht keimhaft in seinem Verhalten, seinen Strebungen und Trieben angelegt. ... Die Erkenntnis ist das Ergebnis der Konfrontation und der Verbindung des Kampfes und des Kompromisses zwischen den Trieben. Weil die Triebe aufeinanderstoßen, miteinander kämpfen und schließlich zu einem Kompromiss gelangen, entsteht etwas. Und dieses Etwas ist die Erkenntnis.« (S. 17f)

Es besteht **»keine Beziehung mehr zwischen der Erkenntnis und den zu erkennenden Dingen«**; vielmehr handelt es sich um **»ein Macht- und Gewaltverhältnis«** (S. 20)

»Wenn wir Erkenntnis wirklich begreifen wollen, ... wenn wir ihre Wurzel und Fabrikation erfassen wollen, müssen wir uns an den Politiker halten und uns klarmachen, dass es sich um Verhältnisse des Kampfes und der Macht handelt. Nur wenn wir diese Kampfbeziehungen und Machtverhältnisse verstehen, wenn wir uns ansehen, wie Dinge und Menschen einander hassen und bekämpfen, wie sie versuchen, die Herrschaft zu erlangen und Macht über die anderen auszuüben, können wir begreifen, was Erkenntnis ist.« (S. 24)

Deshalb **»wäre es vollkommen widersinnig, wenn man sich eine Erkenntnis vorzustellen versuchte, die nicht zutiefst parteiisch und perspektivisch wäre. Der perspektivische Charakter der Erkenntnis resultiert nicht aus der menschlichen Natur, sondern aus dem polemischen und strategischen Charakter der Erkenntnis. Man kann von einem perspektivischen Charakter der Erkenntnis sprechen, weil hier ein Kampf stattfindet und weil Erkenntnis das Ergebnis dieses Kampfes ist.«** (S. 26)

Es folgt ein Durchgang durch die Rechtsgeschichte, der zeigen soll, dass in der Antike das Rechtsverfahren als Praktik der Wahrheitsproduktion noch deutlich Kampfcharakter hatte, der dann in der Neuzeit weitgehend unsichtbar wurde.

Mit der **Suche nach (relativen) Wahrheiten und Rationalitäten** hat *Foucault* mit durchaus eigenem, politischem Akzent den postmodernen Multiperspektivismus der Kulturwissenschaften angeschoben. Seine Originalität gründet sich darauf, dass er nicht die synchrone Vielfalt der Kulturen behandelt, sondern in vertieften historischen Analysen die Kontingenz gesellschaftlicher Zustände offenlegt. Historische Rekonstruktion wurde folglich zum bevorzugten Instrument der Dekonstruktion.

Poststrukturalist ist *Foucault* insofern (geworden), als er mit der Formierung von Macht und Subjekt in Diskursen das prozesshafte, performative, kämpferische Element des Sozialen betont hat. Mit der Diskursanalyse hat er eine inzwischen **etablierte Methode der qualitativen Soziologie** angeleitet und die Konjunktur des Vorreflexiven in den Sozialwissenschaften, die durch *Harold Garfinkels* Ethnomethodologie angestoßen wurde, beflügelt. Ganz ohne Struktur geht es freilich nicht. Die Diskurse hinterlassen ihre Spuren im Netz des Dispositivs.

Die **große Anschlussfähigkeit Foucaults** rührt daher, dass er weit- und scharfsichtig Stichworte in die Welt gesetzt hat, die sich mehr oder weniger überall, wo heute Gesellschaftskritik geübt wird, wiederfinden. Da er nach seiner Distanzierung von der kommunistischen Partei politisch nicht eindeutig festzulegen ist, können Autoren aus allen wissenschaftlichen und politischen Lagern ihr eigenes Werk adeln, indem sie sich auf *Foucaults* Autorität berufen, ohne konkrete Aussagen übernehmen zu müssen.<sup>36</sup> Die Analyse des Sexualitätsdispositivs durch *Foucault* selbst hat in Feminismus und Queer-Theorie ein großes Echo bei der Dekonstruktion von »Geschlecht« gehabt. Die Disziplinen, von denen **Foucault** im Plural redet, formen nicht nur soziales Verhalten, sondern schon den Körper und sind damit Anknüpfungspunkt für eine »Soziologie des Körpers«<sup>37</sup>. Der Begriff des Sicherheitsdispositivs ist bevorzugter Anknüpfungspunkt bei der Analyse der Sicherheitsgesellschaft, die (nicht erst) durch Terrorismus und der NSA-Affäre zum Thema geworden ist. Die Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernamentalität sind ein beliebtes Sprungbrett in die Kritik des Neoliberalismus. Die »Genealogie« des historisch-politischen Diskurses seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, die bis zum nationalsozialistischen Staatsrassismus geführt wird, ist ein beinahe obligatorischer Anknüpfungspunkt der Rassismuskritik. Ein engeres, aber gerade wieder aktuelles *Foucault*-Stichwort ist das Verhältnis von Psychiatrie und Justiz.

Hält man eine ausreichende Menge Sekundärliteratur nebeneinander und greift von dort auf den Originaltext zurück, so ergibt sich zwar kein System, aber es schälen sich doch »Leitbegriffe«<sup>38</sup> »sozialwissenschaftliche Referenzkategorien« (*Schauer* S.

---

<sup>36</sup> Wie z. B. *Susanne Baer*, Juristische Biopolitik: Das Wissensproblem im Recht am Beispiel »des« demografischen Wandels, in: *Michelle Cottier* u. a. (Hg.), *Wie wirkt Recht?*, 2010, 181-201.

<sup>37</sup> Titel eines Sammelbandes, hg. von Markus Schroer, 2005.

<sup>38</sup> Diesen Ausdruck verwendet der von *Marcus S. Kleiner* herausgegebene Einführungsband »Michel Foucault«, 2001.

29) oder gar Hypothesen zum Recht und dessen Verhältnis zur Macht« (z. B. bei *Thomas Biebricher*, *Macht und Recht: Foucault*, in: *Sonja Buckel* u. a. (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2006, 139-161, 140) heraus, die es in das soziologische Theoriegefüge einzuordnen gilt. Als **Leitbegriffe** kommen insbesondere in Betracht Diskurse und Dispositive, Archäologie und Genealogie, die Disziplinargesellschaft, ein Dreieck aus Wissen, Macht und Subjekt sowie das Multitool Gouvernamentalität.

Für die Disziplinargesellschaft ist ein Abschnitt in § 37 über die Sozialdisziplinierung (»Was vor dem Recht kommt«) vorgesehen. *Foucaults* Machtanalyse wird in § 32 als Kontrast zum Machtbegriff *Max Webers* behandelt, und die Gouvernamentalität soll ihren Platz parallel zur Governance in § 74 IX finden. An dieser Stelle folgen einige Erläuterungen zu Diskursen und Dispositiven.

Zusammenfassend wird *Foucaults* Werk oft dahin charakterisiert, es zeige die Konstitution des modernen Subjekts in der Verschränkung der historisch veränderlichen Ordnungen des Wissens und der Macht. Die klassische Philosophie, die seit *Descartes* das Subjekt als Quelle des Wissens behandelt, und die traditionelle Soziologie, die das handelnde Subjekt voraussetzt, sind in die Kritik geraten. Diese Kritik speist sich auch aus Texten *Foucaults*, in denen gezeigt wird, **wie das Subjekt seine Identität erst aus diskursiven Praktiken** gewinnt. Subjektivität wird in unterschiedlichen Wissenssystemen und Körpertechnologien geformt, freilich nicht als bloßer Effekt der diskursiv verteilter Macht, denn die Subjekte verfügen über Eigensinn und Handlungsmacht, die als Freiheit in das Gesamtkonzept der »Regierung« eingehen, so das unterschiedliche »Quasi-Identitäten« möglich bleiben. Das moderne Subjekt sieht *Foucault* allerdings so sehr durch neoliberale »Regierungskunst« geprägt, dass seine möglichen Identitäten auf den Imperativ der Effizienz eingeschränkt sind, und trifft sich damit mit gängigen Zeitdiagnosen. Im Spätwerk formuliert *Foucault* das Verhältnis zwischen Subjektivität und Wahrheit noch einmal neu. Wahrheit wird hier zu einem Element der »Sorge um sich selbst« (2009 S. 15ff).

An der Konstruktion des Subjekts entzündet sich eine **Kontroverse mit Habermas**, in der auch der unterschiedliche Diskursbegriff hervortritt.<sup>39</sup> Während für *Habermas* die Diskursteilnehmer Rationalität als Teil ihrer Subjektivität immer schon mitbringen müssen, gibt es für *Foucault* keine vordiskursive Rationalität. Vielmehr wird »Rationalität« im Diskurs erst hergestellt.

Analog zum Subjekt entkleidet *Foucault* auch den Staat seiner Souveränität. **Die Übereinstimmung zwischen dem Konzept der Gouvernamentalität und demjenigen von Governance ist erstaunlich.** *Foucault* hat die Gedankenwelt von Governance vorweggenommen, indem er auf die vielen Möglichkeiten und Formen der Ordnung und Lenkung von Gesellschaft durch »Wissen«, ohne Hierarchie, Befehl und Zwang, aufmerksam gemacht hat. Die große Governance-Gemeinde muss sich quälen, um überhaupt Unterschiede herauszustellen. So wird etwa hervorgeho-

---

<sup>39</sup> Näheres bei *Thomas Biebricher*, *Selbstkritik der Moderne. Foucault und Habermas im Vergleich*, 2005.



ben, dass *Foucault* die enorme Bedeutung von weichen Steuerungstechniken im Globalisierungsprozess nicht bedacht habe.

Ursprünglich lag der Schwerpunkt *Foucaults* auf Mikroanalysen der Macht. Mit dem Gouvernementalitätsbegriff erweiterte er die Perspektive auch auf die großen Sozialtheorien von der »Pastoralmacht« über die »Polizey« und den liberalen Wohlfahrtsstaat bis zum Neoliberalismus. Mit seiner Methode der **Mikroanalyse der Macht** hat *Foucault* Aspekte eröffnet, die der traditionellen Rechtssoziologie, die auf Institutionen und Konflikte, auf Normen und Sanktionen fixiert war, und der ökonomischen Analyse des Rechts, die trotz gegenteiliger Beteuerungen noch immer von einem A-prori-Eigeninteresse der Individuen ausgeht, bisher entgangen waren.

## II. Pierre Bourdieu

**Texte von Bourdieu:** Zur Soziologie der symbolischen Formen, 1970, 2. Aufl. 1983; Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyrischen Gesellschaft, 1979; La force du droit. Element pour une sociologie du champ juridique, Actes de la recherche en sciences sociales 64, 1986, 3–19 (englisch als [The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field](#), Hastings Law Journal 38, 1987, 814-853); [Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital](#), in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, 1983, 183-198; Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, in: Bourdieu/Jean-Claude Passeron, Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, 1973, 7-87; Der Kampf um die symbolische Ordnung. Pierre Bourdieu im Gespräch mit Axel Honneth, Hermann Kocyba und Bernd Schwibs. In: Ästhetik und Kommunikation, 16, 1985, Nr. 61/61, S. 142-164; [Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective](#), in: François Chazel/Jacques Commaille (Hg.), Normes juridiques et régulation sociale, Bd. 1, Paris 1991, 95-99; Die männliche Herrschaft, in: Irene Dölling/Beate Kraus (Hg.), Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, 1997, 153-217; Eine sanfte Gewalt: Pierre Bourdieu im Gespräch mit Irene Dölling und Margareta Steinrücke, in: Dölling, Irene/ Kraus, Beate (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, 1997; 218-230; Die feinen Unterschiede, 1982 [franz. 1979]; Die zwei Gesichter der Arbeit. Interdependenzen von Zeit- und Wirtschaftsstrukturen am Beispiel einer Ethnologie der algerischen Übergangsgesellschaft, 2000; Wie die Kultur zum Bauern kommt, Über Bildung, Schule und Politik, 2001; Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft, 2001; Die männliche Herrschaft, 2005; Ein soziologischer Selbstversuch, 2002; *Pierre Bourdieu/Terry Eagleton*, Doxa and Common Life, New Left Review 1/191, 1992, 111-121; *Pierre Bourdieu/Loïc Wacquant*, Reflexive Anthropologie, 1996.

**Literatur:** Eva Barlösius, Pierre Bourdieu, 2. Aufl., 2011; Irene Dölling, [Pierre Bourdieus Praxeologie](#) – Anregungen für eine kritische Gesellschaftsanalyse, Leibniz Online 09/2011; Gerhard Fröblich/Boike Rebbein (Hg.), Bourdieu-Handbuch, Leben, Werk, Wirkung, Stuttgart 2009; Werner Fuchs-Heinritz/Alexandra König, Pierre Bourdieu, Eine Einführung, 2. Aufl., 2011; Boike Rebbein, Die Soziologie Pierre Bourdieus, 2. Aufl., Konstanz 2011 Richard Terdimann, [The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field](#), Translator's Introduction, Hastings Law Journal 38, 1987, 805-813; Gerhard Wayand, Pierre Bourdieu: Das Schweigen der Doxa aufbrechen, in: Peter Imbusch (Hg.), Macht und Herrschaft, 221-237; Michael Wrase, Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hg.), Wie wirkt Recht?, 2010, 113-145.

Sieht man über den deutschen Sprachraum hinaus, so wird *Pierre Bourdieu* (1930-2002) dort häufiger zitiert als *Niklas Luhmann*. Wer von beiden der bedeutendere Soziologe

war, ist eine müßige Frage. Die größere Beliebtheit *Bourdieu*s beruht darauf, dass seine Theorie kritischer und praxisnäher zu sein scheint. Als Einführung kann der online verfügbare Aufsatz von *Dölling* dienen.

Viele rechtssoziologische Arbeiten berufen sich auf *Bourdieu*, obwohl man ihn eigentlich nicht als Rechtssoziologen einordnen kann. Im Glossar des Bourdieu-Handbuchs von *Fröblich/Rehbein* liest man:

»Das Rechtssystem deutet *Bourdieu* als eine Instanz, die die symbolische Gewalt des Staates legitimiert und praktisch garantiert. Er hat allerdings keine eigene Theorie des Rechts entwickelt und beschäftigt sich auch kaum mit dem Rechtssystem. Der Begriff taucht meist im Sinne eines Anrechts oder Titels auf.«

Manche finden *Bourdieu*s »soziale Felder« für ihre rechtssoziologischen Arbeiten besser geeignet als *Labmanns* oder *Teubners* Systembegriff. *Bourdieu*s Felder sind fraglos realistischer als autopoietische Systeme. Aber sie sind in ihrer Wirklichkeitsnähe zu diffus. Ich habe den Eindruck, als ob der Feldbegriff zu den konkreten Analysen, die *Bourdieu* selbst und andere mit seiner Hilfe anstellen, nichts beiträgt. Für die deutsche Rechtssoziologie hat es *Michael Wrase* unternommen, *Bourdieu*s Habitus-Feld-Konzept und seine professionssoziologische Studie über »Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective« zu rezipieren und nutzbar zu machen.

Große Karriere hat das von *Bourdieu* entworfene Konzept verschiedener Formen immateriellen Kapitals gemacht (**symbolisches, soziales und kulturelles Kapital**). Er wollte damit aufzeigen und analysierbar machen, dass es jenseits materieller Güter sich akkumulierende und ungleich verteilte Handlungsressourcen gibt.

Das Hauptwerk *Bourdieu*s, »**Die feinen Unterschiede**«, befasst sich in der Sache, ohne dass dieser Begriff dort im Zentrum steht, mit dem kulturellen Kapital, nämlich mit dem unterschiedlichen Lebensstil und Geschmack von Menschen, die von ihren sozialen Milieus geprägt werden, und die sie befähigen, sich dort erfolgreich zu halten und von anderen abzusetzen. Wie der Buchtitel andeutet, ist die gesellschaftliche Stellung nicht (mehr) offensichtlich durch soziale Herkunft, Klassenzugehörigkeit oder Vermögen bestimmt, sondern durch die Ausprägung von teils sehr subtilen milieuspezifischen Präferenzen. Sie äußern sich greifbar im kulturellen Konsum (Literatur, Musik darstellende und bildende Kunst). In diesen Zusammenhang gehört auch der **Habitus**, der die Prägung eines Menschen durch sein kulturelles Milieu auf den Begriff bringt.

Für die Rechtssoziologie interessant ist der an das symbolische Kapital anschließende Begriff der **symbolischen Gewalt**, der die Akkumulation von symbolischen Kapital als Machtposition erfassen soll.

»Im Zentrum der Theorie *Bourdieu*s steht eine Soziologie von Macht und Herrschaft. Der soziale Raum ist bei *Bourdieu* wesentlich durch Kämpfe um Machtpositionen in den verschiedenen Feldern (ökonomisches, politisches, wissenschaftliches, künstlerisches Feld etc.) gekennzeichnet, und zwar sowohl auf der Ebene der individuellen Konkur-

renzkämpfe als auch der sozialen Kämpfe von Klassen und/oder Gruppen.« (Wayand S. 221)

Dieser Aspekt wird etwas näher in § 31 IV behandelt, wo es allgemeiner um Macht und Herrschaft geht. Überflüssig scheint mir der in diesem Zusammenhang von Bourdieus geprägte Neologismus **Doxa** zu sein. Doxa ist dasjenige, was selbstverständlich und normal ist (The Force of Law S. 848). In den Sozialwissenschaften gibt es eine Konjunktur des Vorreflexiven, die durch Harold Garfinkels Ethnomethodologie angestoßen wurde. Seither ist das Phänomen aus verschiedenen Richtungen immer wieder »entdeckt« und theoretisiert worden. Diskursanalyse nach Foucault verlangt die Beschreibung des Sagbaren und Gesagten ebenso wie die Ermittlung des Unsagbaren und Ungesagten. Bourdieu gibt dem Unbewussten den Namen Doxa und macht daraus Teil seiner Machttheorie (Bourdieu/Eagleton). Vieles, was dort gesagt wird, findet sich gleich oder ähnlich nicht nur bei Foucault<sup>40</sup>, sondern auch in anderen in den Theorien über die Sozialdisziplinierung.

Zum Schlagwort verkommen und wohl doch unentbehrlich ist das **Sozialkapital**.<sup>41</sup> Der Begriff stammt zwar nicht von Bourdieu, ist aber durch ihn prominent geworden.

»Das Sozialkapital ist die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind; oder, anders ausgedrückt, es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen.« (Bourdieu 1983, S. 190 f.)

Soziales Kapital erwirbt man individuell durch Tauschgeschäfte aller Art, durch Gruppenzugehörigkeit oder aus Netzwerken. So entsteht soziales Kapital als individuelle Ressource. Die ungleichen Entstehungsbedingungen führen aber zu einer gleichmäßig ungleichmäßigen Verteilung. Der Begriff (dazu etwas näher u. Kapitel 12§ 26VI) hat sich ohne Bezug auf Bourdieu vor allem durch die Arbeiten von Coleman<sup>42</sup> und Putnam verbreitet.<sup>43</sup> Putnam hat ihm einen anderen Akzent gegeben, indem er ihn mit der Zivilgesellschaft – ein ähnlich vages, aber ähnlich unentbehrliches Konzept – in Verbindung gebracht hat.

Hingewiesen sei ferner auf das »Dossier: La place du droit dans l'œuvre de Pierre Bourdieu« der Zeitschrift »Droit und Societé« von 2004. Davon im Internet verfügbar die [Einleitung](#) von Jacques Commaille sowie von Mauricio García Villegas [On Pierre Bourdieu's Legal Thought](#) (S. 57–70). Den Artikel von Soraya Nour über »Bourdieu's juristisches Feld« in der 2. Aufl. von Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hg.), Neue Theorien des Rechts, 2009, 179-199, der – etwas verstümmelt – als Google-Buch nachgelesen werden kann, fand ich von dem emanzipatorischen Transformationsinteresse der Verfasserin verschattet.

---

<sup>40</sup> Wolfgang Müller-Funk, Kulturtheorie, 2010, 232.

<sup>41</sup> Allgemein zu diesem Begriff Alexander Dill, Was ist Sozialkapital, 2015.

<sup>42</sup> James S. Coleman, Social Capital in the Creation of Human Capital, The American Journal of Sociology 94, 1988, Supplement 95-120.

<sup>43</sup> Robert D. Putnam, Bowling Alone: America's Declining Social Capital, Journal of Democracy 6, 1995, 65-78; ders. Gesellschaft und Gemeinsinn, Sozialkapital im internationalen Vergleich, 2001 (Original: Bowling Alone, The Collapse and Revival of American Community, New York, NY 2001).